

Schriften zur Europäischen Integration
und Internationalen Wirtschaftsordnung

43

Anna Fontaine

Die Anwendbarkeit und Durchsetzbarkeit der Unionsgrundrechte bei militärischen Operationen der Europäischen Union

Eine Untersuchung am Beispiel des
EU-NAVFOR Somalia Einsatzes der EU (ATALANTA)



Nomos

Schriften zur
Europäischen Integration und
Internationalen Wirtschaftsordnung

Veröffentlichungen des
Wilhelm Merton-Zentrums für Europäische Integration und
Internationale Wirtschaftsordnung,

herausgegeben von

Professor Dr. Dr. Rainer Hofmann, Universität Frankfurt a. M.
Professor Dr. Stefan Kadelbach, Universität Frankfurt a. M.
Professor Dr. Rainer Klump, Universität Frankfurt a. M.

Band 43

Anna Fontaine

Die Anwendbarkeit und Durchsetzbarkeit der Unionsgrundrechte bei militärischen Operationen der Europäischen Union

Eine Untersuchung am Beispiel des
EU-NAVFOR Somalia Einsatzes der EU (ATALANTA)



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Frankfurt, Johann Wolfgang Goethe Univ., Diss., 2017

ISBN 978-3-8487-4505-0 (Print)

ISBN 978-3-8452-8749-2 (ePDF)

D 30

1. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

„Verfassung ist geprägte Form, die lebend sich entwickelt.“¹

1 Häberle, Pädagogische Briefe an einen jungen Verfassungsjuristen, 2010, S. 169 hat dafür in Anlehnung an *Hermann Heller*, ein Goethe-Wort aktiviert: Verfassung ist „geprägte Form, die lebend sich entwickelt.“ *Johann Wolfgang Goethe*: „Urworte. Orphisch“. Strophe 1: Dämon, Zeile 7 und 8: „Und keine Zeit und keine Macht zerstückerl./Geprägte Form, die lebend sich entwickelt.“

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im September 2016 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt am Main als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur wurden im Wesentlichen bis Juli 2017 berücksichtigt.

Für die Unterstützung, die ich bei der Anfertigung dieser Arbeit erfahren habe, möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken:

Meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dr. Rainer Hofmann, danke ich für die Betreuung und Bewertung meiner Dissertation und die langjährige hervorragende Zusammenarbeit, die von Vertrauen, Unterstützung und Wertschätzung geprägt war. Ich danke ihm, dass er es mir stets ermöglicht hat, meinen Interessen gemäß wissenschaftlich frei arbeiten zu können, sowie Vertrauen in meine Fähigkeiten gesetzt hat und mit dem Thema des Schutzes nationaler Minderheiten meine Interessen um ein Thema erweitert hat, das mir sehr am Herzen liegt.

Herrn Prof. Dr. Stefan Kadelbach danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die in diesem enthaltenen hilfreichen Anmerkungen. Zudem möchte ich meinen beiden Gutachtern, sowie dem Prüfungsvorsitzenden Herrn Prof. Dr. Michael Bothe, für die sehr angenehme Gestaltung meiner Disputation und die sich dabei ergebende anregende Diskussion danken.

Großer Dank gebührt zudem meinen Kollegen/innen am Institut für Öffentliches Recht. Ich danke ihnen für ihre Unterstützung bei der Erstellung meiner Dissertation, sowie die gute und freundschaftliche Zusammenarbeit in den letzten Jahren: Dr. Philipp B. Donath, Dr. Jakob Kadelbach, Dirk Ludwig, Linda Karl, Sabine Schimpf, Christian Leeder, Aleksandar Dumanovic, Alexander Heger, Nathalie Baumgart, Greg Lourie, Dr. Nikolaos Tsolakidis, Dr. Anna Katharina Struth, Christina Henrich, Sascha Gourdet, Theresa Neumann, Patricia Psaila, Dr. Helena Lindemann, Livia Fenger, Christoph Weigl, Sophie Arndt, Jana Schäfer-Kuczynski und allen weiteren Kollegen/innen.

Ein besonders herzlicher Dank gebührt meiner guten Freundin Dr. Adela Schmidt und Dr. Detlev Rein für die Durchsicht des Manuskripts und die hilfreichen Anmerkungen. Zudem gebührt ihnen mein Dank für langjährige intensive und hervorragende Zusammenarbeit.

Vorwort

Danken möchte ich zudem dem Referat 202 des Auswärtigen Amtes in Berlin in seiner Zusammensetzung von Januar bis Mai 2017. Es hat es mir ermöglicht, nach der Fertigstellung dieser Arbeit einen interessanten Einblick in die praktische politische Arbeit in der GSVP der EU zu erlangen.

Meiner Familie (Fontaine, Busch, Kienast, Hidalgo) und meinen Freunden möchte ich dafür danken, dass sie mich immer in jeder Lebenslage unterstützen.

Besonderer Dank gebührt meinem Freund Alexander Eitel, der wesentlich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen hat, indem er mich während des gesamten Entstehungsprozesses begleitet und unterstützt hat.

Ich widme dieses Buch meinen Eltern. Ich danke ihnen und meiner Schwester Laura dafür, dass ich mir ihrer Unterstützung und Liebe immer sicher sein konnte und kann.

Offenbach am Main, im September 2017

Anna Fontaine

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	21
Einleitung –Problemdarstellung und Gang der Untersuchung	27
Kapitel 1: Festlegung des Untersuchungsgegenstandes	35
§ 1 Militärische Operationen der Europäischen Union	37
A. Begriffserklärung und Beschreibung des Untersuchungsgegenstandes	37
B. Historische Entwicklung: Der lange Weg zur ersten militärischen Operation der EU	39
I. Das Scheitern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG)	40
1. Der politische Wille zur Schaffung einer EVG	41
2. Notwendige Mittel und Entscheidungsstrukturen zur Durchführung militärischer Operationen	41
a. Gemeinsame Streitkräfte: Die Europäischen Verteidigungskräfte	42
b. Die Einrichtung gemeinsamer Entscheidungsstrukturen	43
II. Der Kompromiss: Die Gründung der Westeuropäischen Union (WEU)	45
1. Der Politische Wille zur Schaffung der Westeuropäischen Union (WEU)	45
2. Notwendige Mittel und Entscheidungsstrukturen der WEU zur Durchführung militärischer Operationen	47
a. Die notwendigen Entscheidungsstrukturen	47
b. Die notwendigen Mittel	48
III. Eine Phase intergouvernementaler Koordinierung nationaler Außenpolitiken	49
1. Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)	49
2. Die einheitliche Europäische Akte (EEA)	50

IV. Intergouvernementale Koordinierung nationaler Außenpolitiken im Rahmen der EG	51
1. Der Vertrag von Maastricht	51
a. Politischer Wille: Festlegung der Zielvorstellung gemeinsamer Verteidigungspolitik	52
b. Die Schaffung der notwendigen Entscheidungsstrukturen	52
c. Mittel zur Umsetzung der beschlossenen Politiken	53
d. Die Nutzung von Mitteln der WEU	56
2. Der Vertrag von Amsterdam	57
a. Der Politische Wille: Die Festlegung einer gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik	57
b. Die Schaffung der notwendigen Organe	58
c. Die Schaffung der notwendigen Mittel und Entscheidungsstrukturen	59
3. Die Geburtsstunde der ESVP: Der Rat in Köln im Jahre 1999	61
V. Die Ausformung der ESVP	62
VI. Militärische Operationen der EU werden Wirklichkeit	64
1. Die Zeit nach dem Europäischen Rat von Nizza: Umsetzung der wesentlichen Strukturentscheidungen	64
a. Die Schaffung neuer Gremien	65
b. Änderungen im Bereich der ESVP	70
2. Die erste militärische Operation der EU wird Wirklichkeit	72
VII. Der Ausbau der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik	73
1. Die Europäische Sicherheitsstrategie (ESS 2003) und ihre Umsetzung	73
2. Die Headline Goals 2010	75
3. Die Schaffung einer Europäischen Verteidigungsagentur (EVA)	76
4. Die „Berlin plus“ Vereinbarung	76
5. Pläne zur Einrichtung von „Planungs- und Führungszellen“ und eines „Operationszentrums“	77
6. Änderungen durch das Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon	78
a. Rechtspersönlichkeit der EU	78
b. Neuer Name und neue Strukturen	79

c. Neue Zielvorgaben und ihre Umsetzung	80
d. Neue Aufgaben für die Organe der EU	81
e. Änderungen betreffend die Handlungsformen im Bereich der GASP	84
f. Beschlussfassung	86
g. Die Durchführung von militärischen Operationen und der Aufbau militärischer Fähigkeiten	87
h. Die Beachtung der NATO und der WEU	88
i. Finanzen	88
7. Die neue globale Strategie für die EU-Sicherheitsarchitektur (2016)	89
VIII. Zwischenfazit	92
C. Die ATALANTA-Operation der EU	93
I. Die Entwicklung des „Piraterieproblems“ im Golf von Aden	93
II. Die Situation in Somalia	100
III. Die Gründe für das Problem des Anstieges der Piraterie im Golf von Aden und der Umgang der EU mit ihm	106
IV. Die ATALANTA-Operation-Krisenmanagement der EU	110
1. Phase 1-3 der ATALANTA-Operation: Von der Routine zur Operationsplanung	111
2. Phase 4 der ATALANTA-Operation: Die Entscheidung zum Handeln und die Verabschiedung planungs- und operationsrelevanter Dokumente	113
a. Die GA 2008/851/GASP und ihre Folgebeschlüsse	114
b. Nachfolgende planungs- und operationsrelevante Dokumente	125
3. Phase 5: Die Implementierung der ATALANTA-Operation	131
§ 2 Die Unionsgrundrechte	136
A. Die Begrifflichkeit „Unionsgrundrecht“	137
B. Die Rechtsquellen der Unionsgrundrechte	140
I. Die Grundrechte nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen	140
1. Die Rechtserkenntnisquellen der Grundrechte nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen	141
a. Die EMRK als Rechtserkenntnisquelle	141

b. Die Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten	143
c. Völkerrechtliche Verträge	144
2. Die Rechtsnatur der allgemeinen Rechtsgrundsätze	145
II. Die Grundrechtecharta	148
1. Die Gewährleistungen der GRC	148
2. Das Verhältnis der Grundrechte nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu den Vorschriften der GRC	149
III. Die Grundrechte in den Verträgen	157
IV. Ausblick: Die EMRK als Rechtsquelle nach dem Beitritt der EU zur EMRK	158
1. Rechtsfolge: Rechtsnatur der EMRK nach dem Beitritt der EU zur EMRK	159
2. Rechtsfolge: Mitgliedstaatliche Bindung an die EMRK	161
V. Zwischenfazit	162
§ 3 Mögliche Verletzungen der Unionsgrundrechte bei der ATALANTA-Operation	163
A. Mögliche Grundrechtsverletzungen durch die EU und ihre Mitgliedstaaten	163
B. Mögliche Grundrechtsverletzungen durch Private	174
C. Zwischenfazit	175
§ 4 Ergebnis	176
Kapitel 2: Die Anwendbarkeit und Durchsetzbarkeit der Unionsgrundrechte bei militärischen Operationen der EU	179
§ 1 Die Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte im Bereich der GASP	183
A. Verdrängung der Unionsgrundrechte durch die Regeln des humanitären Völkerrechts?	183
I. Die Bindung der EU und ihrer Mitgliedstaaten an die Regeln des humanitären Völkerrechts	183
II. Die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts bei der ATALANTA-Operation	185
III. Zwischenfazit	190

B. Die Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte im Bereich der GASP	191
I. Grundlegende Fragen im Bereich der GASP	192
1. Die anzuwendende Auslegungsmethode	193
2. Die EU als Trägerin der GASP? Rechtsträgerschaft und Kompetenz	196
a. Rechtsträgerschaft der EU	196
b. „Vollwertige“ Kompetenz der EU im Bereich der GASP?	201
3. Wirkungsmodi der GASP-Rechtsakte	205
a. Die Vorrangwirkung von Unionsrecht im Bereich der GASP	206
b. Unmittelbare Wirkung des Unionsrechts in der GASP	217
4. Zuständigkeit der Unionsgerichte in der GASP	225
II. Die Grundrechtsverpflichteten	232
1. Die EU als Grundrechtsverpflichtete	232
a. Persönliche Verpflichtung	232
b. Sachliche Verpflichtung	234
c. Sinn und Zweck der umfassenden organisatorischen Bindung der EU an die Unionsgrundrechte	237
2. Die grundrechtsverpflichteten Mitgliedstaaten der EU	241
a. Persönliche Verpflichtung	242
b. Sachliche Verpflichtung: Im Anwendungsbereich des Unionsrechts oder bei der Durchführung des Rechts der Union	244
aa. Die Rechtsprechung des EuGH	246
(1) Die Bestimmung von Fallgruppen	247
(2) Die Gesamtschau: Verallgemeinerungswürdige Schlüsse aus der Betrachtung der Rechtsprechung des EuGH	254
(3) Zwischenfazit	260
bb. Der allgemeine Lösungsansatz des Generalanwalts Cruz Villalón	261
cc. Meinungsbild im Schrifttum	266
(1) Bindung der Mitgliedstaaten an die Unionsgrundrechte im Bereich der GASP	267

(2) Ablehnung oder nur eingeschränkte Befürwortung der Bindung der Mitgliedstaaten an die Unionsgrundrechte im Bereich der GASP	268
(3) Abstrakte Bestimmung des Anwendungsbereichs der GRC	272
dd. Die Auslegung von Art. 51 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GRC	274
(1) Die Wortlautauslegung	275
(2) Die historische Auslegung	279
(3) Die systematische Auslegung	281
(4) Die teleologische Auslegung	283
α. Funktionelles Handeln der Mitgliedstaaten für die Union	284
β. Funktionalität der Bindung der Mitgliedstaaten an die Unionsgrundrechte: Herstellung der einheitlichen Wirksamkeit des Unionsrechts	291
γ. Stellungnahme	298
ee. Zwischenfazit	308
3. Die Bedeutung des „Opt-Outs“ einiger Mitgliedstaaten	311
a. Die Bedeutung des Protokolls Nr. 30	313
aa. Die Bedeutung von Art. 1 des Protokolls Nr. 30	314
bb. Die Bedeutung von Art. 2 des Protokolls Nr. 30	318
b. Die Anwendbarkeit der Grundrechte nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen trotz „Opt-Out“?	320
4. Private als Grundrechtsverpflichtete?	323
III. Die Grundrechtsberechtigten	326
IV. Der territoriale Anwendungsbereich der Unionsgrundrechte	327
1. Der räumliche Geltungsbereich der Unionsverträge	329
a. Die völkerrechtliche Vereinbarkeit der extraterritorialen Wirkung von Unionsrecht	331
b. Rechtsprechung des EuGH zur extraterritorialen Wirkung von Unionsrecht	333
c. Zwischenergebnis	337

2. Die extraterritoriale Wirkung der GRC	338
a. Die völkerrechtliche Vereinbarkeit der extraterritorialen Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte	338
b. Das Anwendungserfordernis der „jurisdiction“ als Begrenzung des Anwendungsbereichs der Unionsgrundrechte?	342
aa. Begrenzung des Anwendungsbereichs der Unionsgrundrechte durch das Anwendungserfordernis „jurisdiction“ im menschenrechtsvertraglichen Sinn?	342
(1) „Jurisdiction“ als Anwendungsvoraussetzung der EMRK	344
(2) „Jurisdiction“ in der Auslegung des EGMR als Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte?	353
bb. Begrenzung des territorialen Anwendungsbereichs der Unionsgrundrechte durch ein territoriales Verständnis „unionaler Hoheitsgewalt“?	358
(1) Der Vorschlag des CDDH: Ausübung territorialer „jurisdiction“ durch die EU	359
(2) Der Vorschlag des CDDH: Ausübung territorialer unionaler „jurisdiction“ durch die Mitgliedstaaten	361
(3) Das Zugrundelegen eines territorialen Verständnisses von unionaler Hoheitsgewalt für die Bestimmung der Anwendbarkeit der GRC?	363
cc. Zwischenergebnis	369
V. Abweichende Anwendungsregelungen für die Unionsgrundrechte nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen?	372
C. Zwischenergebnis	374

§ 2 Mehrfachbindungen: Grundrechtsordnungen zwischen Ausgleich und Konflikt	378
A. Mehrfachbindung: Unionale, nationale Grundrechte und die EMRK	379
I. Keine Mehrfachbindung aufgrund fehlender Bindung des „auswärtigen Handelns“ und/oder extraterritorialer Sachverhalte an Grundrechtsgehalte in den verschiedenen Rechtsordnungen?	380
II. Keine Mehrfachbindung aufgrund freiwilliger oder oktrozierter Bindungsrücknahme?	384
1. Bindungsrücknahme nationaler Grundrechtsordnungen am Beispiel Deutschlands	384
2. Bindungsrücknahme der Unionsgrundrechte?	389
3. Bindungsrücknahme der EMRK?	391
B. Interferenzen der Grundrechtsordnungen	395
I. Konvergenz	395
1. Interpretationshilfen	396
a. Die EMRK als Interpretationshilfe	396
b. Die Unionsgrundrechte als Interpretationshilfe	399
c. Die nationalen Grundrechtsordnungen als Interpretationshilfen	400
2. Obligatorische Anpassungsgebote	404
a. Obligatorische Anpassungsgebote an die EMRK	404
b. Obligatorische Anpassungsgebote an die nationalen Grundrechtsordnungen?	410
c. Obligatorische Anpassungsgebote an die Unionsgrundrechte	412
3. Das Potenzial von Interpretationshilfen und Anpassungsgeboten zur Konfliktvermeidung	413
II. Koexistenz von Grundrechtsordnungen	416
1. Koexistenzherstellung durch die EMRK: Koexistenznormen und margin of appreciation	417
2. Koexistenzherstellung durch die Unionsgrundrechte: Koexistenznormen und margin of appreciation	419
3. Das Zusammenpiel der Koexistenznormen Art. 53 GRC und Art. 53 EMRK nach dem Beitritt der EU zur EMRK	423

4. Koexistenzherstellung durch nationale Grundrechtsordnungen am Beispiel Deutschlands: Koexistenznormen und margin of appreciation	424
5. Zwischenfazit	427
III. Kollision von Grundrechtsordnungen	431
1. Vorrang des Unionsrechts gegenüber nationalem Recht	432
2. Vorrang der EMRK gegenüber dem Unionsrecht	435
3. Kollisionen zwischen nationalen Grundrechten und der EMRK	438
IV. Zwischenfazit	441
§ 3 Die rechtliche Durchsetzbarkeit der Unionsgrundrechte im Bereich der GASP	444
A. Rechtsschutzmöglichkeiten bei Eingriffen in die Unionsgrundrechte: Das unionale Rechtssystem	444
I. Rechtsschutz durch den EuGH	446
II. Rechtsschutz durch die nationalen Gerichte	449
1. Besonderheiten im Bereich der GASP	451
2. Klagemöglichkeiten vor nationalen Gerichten am Beispiel Deutschland	455
a. Rechtsschutz vor den deutschen Verwaltungsgerichten	456
b. Rechtsschutz vor dem BVerfG	459
aa. Unions(grund)recht als Prüfungsmaßstab vor dem BVerfG?	460
bb. Stellungnahme	468
B. Rechtsschutzmöglichkeiten bei Eingriffen in die Unionsgrundrechte: Rechtsschutz durch den EGMR?	469
C. Konkurrenzen der Schutzinstanzen	470
I. BVerfG und EuGH: Anwendbarkeit der Solange II-Rechtsprechung im Bereich der GASP?	471
II. Das Verhältnis des EGMR zum EuGH	477
1. Das Verhältnis des EGMR zum EuGH: de lege lata	477
a. „Unionsrecht“ als Prüfungsgegenstand vor dem EGMR	479

b. Die Übertragbarkeit der EGMR-Rechtsprechung zum Prüfungsgegenstand „Unionsrecht“ auf den Bereich der GASP?	486
2. Das Verhältnis des EGMR zum EuGH: de lege ferenda	490
§ 4 Ergebnis	495
Kapitel 3: Die Anwendbarkeit und Durchsetzbarkeit der Unionsgrundrechte am Beispiel des EU-NAVFOR Somalia Einsatzes der EU (ATALANTA)	499
§ 1 Darstellung des Sachverhalts des Beispielfalls	501
§ 2 Die Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte bei der ATALANTA-Operation	506
A. Verdrängung der Unionsgrundrechte durch die Regeln des humanitären Völkerrechts?	506
B. Die Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte	507
I. Die EU als Grundrechtsverpflichtete	508
II. Die Mitgliedstaaten als Grundrechtsverpflichtete	512
1. Die Festnahme und das Festhalten von der Piraterie Verdächtigen als „Durchführung des Rechts der Union“	517
2. Die Überstellung von der Piraterie Verdächtigen an Drittstaaten als „Durchführung des Rechts der Union“	521
3. Tötung von der Piraterie Verdächtigen als „Durchführung des Rechts der Union“	525
4. Zwischenfazit	527
5. Die Rechtslage vor dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon	528
III. Drittstaatsangehörige als Grundrechtsberechtigte	530
IV. Territoriale Anwendungsbereich der Unionsgrundrechte	532
§ 3 Mehrfachbindung	533
A. Bindung an die nationalen Grundrechte am Beispiel Deutschlands	533
I. Zurechnung des relevanten Handelns zu Deutschland	533
II. Extraterritoriale Anwendbarkeit des GG	535

B. Bindung an die EMRK	536
I. Die Zurechnung der Handlungen zu den Mitgliedstaaten	536
II. Extraterritoriale Anwendbarkeit	546
C. Konvergenz, Koexistenz und Kollision zwischen den verschiedenen (Grund)rechtsordnungen	552
§ 4 Die rechtliche Durchsetzbarkeit der Unionsgrundrechte	565
A. Rechtsschutz durch den EuGH	565
B. Rechtsschutz durch die nationalen Gerichte am Beispiel Deutschlands	565
I. Rechtsschutz vor den deutschen Verwaltungsgerichten	565
II. Rechtsschutz vor dem BVerfG	568
C. Rechtsschutz durch den EGMR	568
D. Konkurrenzen der Schutzinstanzen	569
§ 5 Ergebnis	572
Resümee	574
Literaturverzeichnis	589

Abkürzungsverzeichnis

A

A.A.	Auswärtiges Amt
a.A.	andere Auffassung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrages über die Arbeitsweisen der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AJIL	American Journal of International Law
Alt.	Alternative
AMISOM	African Union Mission in Somalia
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
Art.	Artikel
ASR	Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts
AStV	Ausschusses der Ständigen Vertreter
ASWJ	Ahul Sunna Wal Jama`a
AU	African Union
Aufl.	Auflage
AVR	Archiv des Völkerrechts
AWZ	Ausschließlichen Wirtschaftszone

B

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMVg	Bundesministeriums der Verteidigung
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheid
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
bzw.	beziehungsweise

C

ca.	circa
CDDH	Steering Committee for Human Rights
CIVCOM	Committee for Civilian Aspects of Crisis Management
CJTF	Combined Joint Task Forces
CMC	Crisis Management Concept

Abkürzungsverzeichnis

CML Rev	Common Market Law Review
CoC	Committee of Contributors
CONOPS	Concept of Operation
COREPER	Committee of Permanent Representatives
CPCC	Civilian Planning and Conduct Capacity
CSDP	Common Security and Defence Policy
D	
DARIO	Draft Articles on the Responsibility of International Organizations
DCOM	Deputy Operation Commander
ders.	derselbe
dies.	dieselbe[n]
Dok.	Dokument
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBL	Deutsche Verwaltungsblatt
E	
EAD	Europäische Auswärtige Dienst
EAG	Europäischen Atomgemeinschaft (heute EURATOM)
ebd.	ebenda
ECHO	European Commission's Humanitarian Aid and Civil Protection department
eds.	editors
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EG	Europäischen Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGMR	Europäische Gerichtshof für Menschenrechte
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EP	Europäisches Parlament
EPG	Europäische Politische Gemeinschaft
EPZ	Europäischen Politischen Zusammenarbeit
ESM	European Stability Mechanism
ESS	Europäische Sicherheitsstrategie
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
EUCAP NESTOR	Regional Maritime Capacity Building for the Horn of Africa and the Western Indian Ocean
EU	Europäische Union
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Europäische Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EUISS	European Union Institute for Security Studies (Institut für Sicherheitsstudien der EU)

EUMARFOR	European Maritime Force
EUMC	European Union Military Committee (EU-Militärausschuss)
EUMS	European Union Military Staff (EU-Militärstab)
EuR	Europarecht
EURATOM	Europäischen Atomgemeinschaft
EUROFOR	European Rapid Operational Force
EUSC	European Union Satellite Centre (Satellitenzentrums der EU)
EUTM	European Union Training Mission Somalia
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVA	Europäischen Verteidigungsagentur
EVGV	Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft
EWG	Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EZB	Europäische Zentralbank
F	
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FGS	Federal Government of Somalia
FHQ	Force Headquarters
Fn.	Fußnote
FRONTEX	European Agency for the Management of Operational Cooperation at the External Borders of the Member States of the European Union (Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den EU-Außengrenzen)
FS	Festschrift
G	
GA	Gemeinsame Aktion
GASP	Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik
GG	Grundgesetz
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GSVP	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
H	
Hdb.	Handbuch
Hg.	Herausgeber
h.M.	herrschende Meinung
Hs.	Halbsatz
I	
ICLQ	International & comparative law quarterly
ICTY	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia
ICU	Islamic Courts Union

Abkürzungsverzeichnis

i.d.F.	in der Fassung
IGH	Internationale Gerichtshof
ILO	International Labour Organization
IP	Internationale Politik
IPBPR	Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
J	
JA	Juristische Arbeitsblätter
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
K	
KFOR	Kosovo Force
KJ	Kritische Justiz
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
L	
lit.	littera
LKRZ	Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland
M	
MJ	Maastricht Journal of European and Comparative Law
MPEPIL	Max-Planck Encyclopedia of Public International Law
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m.W.v.	mit Wirkung vom
N	
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NAVFOR	European Union Naval Force
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NordÖR	Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NYUJILP	NYU Journal of International Law and Politics
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
O	
OBP	Ocean Beyond Piracy
OHQ	Operational Headquarters (Operationshauptquartier)
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OPLAN	Operational Plan
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OVG	Oberverwaltungsgericht

P

PJZS Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
PSK Politische und Sicherheitspolitischen Komitee

R

RFSR Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
RL Richtlinie
Rn. Randnummer
ROE Rules of Engagement
Rs. Rechtsache
RÜEG Ressortübergreifendes Entscheidungsgremium

S

S. Seite
SACEUR Supreme Allied Commander Europe
SFIR Stabilization Force in Iraq
SITCEN Joint Situation Centre (Lagezentrum der EU)
Slg. Sammlung
SNM Somali National Movement
SOFA/SOMA Status of Forces/Mission Agreement
SOR Statement of Requirements
SRÜ Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen
SSDF Somali Salvation Democratic Front
SSZ Ständige Strukturierte Zusammenarbeit
SWP Stiftung Wissenschaft und Politik

T

TFG Transitional Federal Government
TFI Transitional Federal Institutions
TFP Transitional Federal Parliament

U

u.a. unter anderem
UAbs. Unterabsatz
UNITAF Unified Task Force
UNMIK United Nations Interim Administration Mission in Kosovo
UNOSOM United Nations Operation in Somalia
UNPOS United Nation Office for Somalia
Urt. Urteil

V

v. vom
VA Verwaltungsakt
verb. verbunden
VG Verwaltungsgericht

Abkürzungsverzeichnis

vgl.	vergleiche
VN	Vereinten Nationen
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
W	
WEP	Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen
WEU	Westeuropäische Union
WP	Working Paper
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
Z	
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z.B.	zum Beispiel
ZBJI	Zusammenarbeit im Bereich Justizielles und Inneres
Ziff.	Ziffer
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJS	Zeitschrift für das juristische Studium
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Einleitung – Problemdarstellung und Gang der Untersuchung

Die Europäische Union (EU) ist mittlerweile nicht nur wirtschaftlich, sondern auch in außen- und sicherheitspolitischen Fragen zu einem „*global player*“ geworden.² Konnte man sich nach den Grauen des Zweiten Weltkriegs mit der Gründung der Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EKGS), der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) zunächst nur auf eine wirtschaftliche Integration einigen und scheiterten zu jener Zeit die Bemühungen einer umfassenden Integration im Rahmen einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG-Vertrag von 1952) und einer Europäischen Politischen Gemeinschaft (EPG-von 1953) noch,³ haben sich heute die damaligen Hoffnungen eines *spill-over*-Effekts der Integration vom wirtschaftlichen Bereich auf andere Materien erfüllt.⁴

Das unionale auswärtige Handeln, das im Vertrag von Lissabon primärrechtlich geregelt ist,⁵ ist ein gutes Beispiel dafür, dass sich die europäische Integration nicht mehr nur im wirtschaftlichen Bereich vollzieht, sondern mittlerweile eine politische Integration stattfindet. Das auswärtige Handeln der Union besteht aus der unionseigenen Außenpolitik, deren primärrechtliche Grundlage sich im 5. Teil des Vertrages über die Arbeitsweisen der Europäischen Union (AEUV) findet, und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), die im Titel 5 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) geregelt wird. Die GASP umfasst auch die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP).⁶ Im Rahmen der GASP visiert die EU schrittweise die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik an, welche langfristig zu einer „gemeinsame Verteidi-

2 Metz, Die Außenbeziehungen der EU, 2007, S. 25.

3 Kober, Der Grundrechtsschutz in der EU, 2009, S. 8.

4 siehe z.B. auch *Nettesheim*, Art. 191 AEUV Rn. 23, in: *Grabitz et al. (Hg.), Das Recht der EU*, 60. EL, 2016. Er bezeichnet die Umweltpolitik als bedeutsames Beispiel für den sogenannten *spill-over*-Effekt, welcher die Übertragung von Vergemeinschaftungsprozessen auf andere Politikbereiche beschreibe und die Annahme eines neo-funktionalistischen Integrationsprozesses stütze.

5 Die GASP wurde mit dem Vertrag von Maastricht erstmals in das europäische Vertragswerk aufgenommen.

6 Art. 205-222 AEUV; Art. 23-46 EUV.

gung“ der Union führen soll (Art. 42 Abs. 2 S. 1 und 2 EUV). Zwar wurde schon im Jahre 2001 mit dem Vertrag von Nizza eine Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)⁷ beschlossen, die das Ergreifen koordinierter Maßnahmen ziviler und militärischer Art zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung vorsieht; lange bestanden die zu ihrer Verwirklichung unternommen Schritte jedoch nur aus einer Vielzahl unverbindlicher gemeinsamer Erklärungen.⁸ Dies änderte sich grundlegend im Frühjahr 2003, als die EU ihre erste militärische Operation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vornahm (Operation Concordia).⁹ Die EU ist aktuell in sechs laufenden militärischen sowie neun zivilen Missionen involviert und hat 18 weitere Missionen bereits beendet, so dass ihr die Rolle als „*global player*“ in außen- und sicherheitspolitischen Fragen nicht mehr abgesprochen werden kann.¹⁰

Die Entwicklung der EU weg vom reinen Wirtschaftsbündnis zeigt sich auch in der schrittweisen Herausbildung eines umfassenden europäischen Grundrechtsschutzes. Die Gründungsverträge waren noch von einer völligen Grundrechtsabstinenz geprägt, die sich damit erklären lässt, dass die Auswirkungen der wirtschaftlichen Integration auf die grundrechtlichen Positionen des Einzelnen schlichtweg unterschätzt wurden.¹¹ Die Globalisierung macht jedoch auch vor dem Recht nicht halt.¹² Hoheitliche Gewalt wird nicht mehr alleinig von Staaten ausgeübt, sondern auch internationale und supranationale Organisationen können hoheitliche Gewalt ausüben.¹³ Wegen der Zunahme der auf die EU übertragenen und von ihr ausgeübten Hoheitsgewalt sah zunächst der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Notwendigkeit zu deren Begrenzung, weshalb er in seiner Rechtsprechung

7 seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon: Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP).

8 *Herdegen*, EuR, 18. Aufl., 2016, § 28 Rn. 10, 13.

9 Operation Concordia, GA 2003/92/GASP des Rates v. 27.01.2003, ABl. 2003, L 34, S. 26.

10 Stand Mai 2016, siehe https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage_en/430/Military%20and%20civilian%20missions%20and%20operations.

11 *Zuleeg*, Der Schutz der Menschenrechte im Gemeinschaftsrecht, DÖV 1992, S. 937 (938); *Berlth*, Art. 1 GRCh, 2012, S. 23.

12 *Sauer*, Jurisdiktionskonflikte in Mehrebenensystemen, 2008, S. 1.

13 siehe zur Notwendigkeit der Bindung internationaler Organisationen an Menschenrechte ausführlich: *Janik*, Die Bindung Internationaler Organisationen an internationale Menschenrechtsstandards, 2011.

einen gemeinschaftlichen Grundrechtsstandard entwickelte.¹⁴ Diese Rechtsprechungspraxis des EuGH wurde in Art. 6 Abs. 2 EUV des Vertrages von Nizza (Art. 6 Abs. 3 EUV in der Fassung des Vertrages von Lissabon) sodann auch primärrechtlich festgehalten.¹⁵ Ihren bisherigen Höhepunkt hat die europäische Grundrechtsentwicklung durch das Inkrafttreten der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) am 01. Dezember 2009, einem geschriebenen Grundrechtskatalog im Rang der Verträge, erreicht. Die GRC gilt als der modernste internationale Grundrechtskatalog, der den gegenwärtigen Status der aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten und aus den Garantien der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) entwickelten Rechte kodifiziert.¹⁶ Jedoch stehen alle Grundrechtskodifikationen, auch noch so junge, immer wieder vor der Herausforderung, sich den sich ständig wandelnden Situationen anpassen zu müssen, die sich aus technischer und wissenschaftlicher Entwicklungen, ökonomischen, ökologischen, gesellschaftlichen und politischen Umbrüchen oder globalen Bedrohungen ergeben.¹⁷ Die Gefährdungslagen für die personale Freiheit des Menschen verändert sich fortwährend, weshalb zeitbedingt wechselnde Antworten notwendig sind, um aktuelle und zukünftige Problemstellungen auf dem Gebiet eines effektiven Grundrechtsschutzes sachgerecht lösen zu können.¹⁸ Die Aufgabe, juristische Antworten auf die sich aus dem Wandel ergebenden Fragestellungen zu finden, obliegt in Bezug auf die Unionsgrundrechte vor allem dem EuGH (ggf. auch der Kommission), zum anderen aber auch der Wissenschaft.¹⁹ Die Wissenschaft ist insbesondere in Bereichen wie der GASP gefragt, in denen dem EuGH die Rechtsprechungskompetenz fehlt oder diese ihm nur eingeschränkt zugestanden wird.²⁰ Sie steht vor der Herausforderung, sich nicht nur dem positiven „Europäischen Verfassungsrecht“ zu widmen, sondern auch eine „Euro-

14 EuGH, Rs. 11/70, Urt. v. 17.12.1970 (Internationale Handelsgesellschaft), Slg. 1970, 1125, Rn. 4; Rs. 4/73, Urt. v. 14.05.1974 (Nold), Slg. 1974, 491, Rn. 13; Rs. 44/79, Urt. v. 13.12.1979 (Hauer), Slg. 1979, 3727, Rn. 15 ff.

15 *Herdegen*, EuR, 18. Aufl., 2016, § 8 Rn. 17.

16 *Kober*, Der Grundrechtsschutz in der EU, 2009, S. 11.

17 *ibd.*, S. 14.

18 *Häberle*, Europäische Rechtskultur, 1994, S. 301.

19 *ders.*, Europäische Verfassungslehre, 7. Aufl., 2011, S. 2.

20 Im Bereich des GASP besaß der EuGH bis zum Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon keinerlei Rechtsprechungskompetenz. Mittlerweile ist er alleinig in den in Art. 275 Abs. 2 AEUV genannten Ausnahmefällen zuständig. Die Polizeiliche

päische Verfassungslehre“ zu entwickeln.²¹ Als ein Grundziel der Europäischen Verfassungslehre, die nach eigenen Angaben noch vor der Aufgabe ihrer Begründung als eigene Disziplin steht,²² wird eine sich stabilisierende „europäische Verfassungsgemeinschaft“ gesehen.²³ Der Fokus dieser Arbeit wird auf der Beschäftigung mit dem positiven „Europäischen Verfassungsrecht“ liegen, wobei aber auch Ideen, die von Autoren, die sich mit der Entwicklung einer „Europäischen Verfassungslehre“ beschäftigen, als Parameter zur Problemanalyse herangezogen werden sollen.

Anlass für die Beschäftigung mit der Bindung an die Unionsgrundrechte bei militärischen Operationen der EU ist der Einsatz vor der Küste Somalias, EU-NAVFOR Somalia (ATALANTA getauft), der der Bekämpfung von Piraterie dient. Die Piraterie stellt mittlerweile eine globale Bedrohung für die kommerzielle Schifffahrt dar. Dieses alte und lange Zeit fast schon totgesagte Phänomen ist durch den geradezu explosionsartigen Anstieg der Piraterie-Angriffe vor der Küste Somalias, im Golf von Aden und im westlichen Indischen Ozean seit dem Jahre 2008 wieder in den Fokus von Politik und Medien gerückt. Als Reaktion auf das akute Piratenproblem vor der Küste Somalias beschloss der Europäische Rat am 10. November 2008 eine Gemeinsame Aktion (GA), die eine Militäroperation der EU als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias vorsieht.²⁴ Die völkerrechtliche Grundlage für diese aktuellste Militäroperation der EU findet sich in den Normen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ)²⁵ und in den Beschlüssen

und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS) ist seit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon in das allgemeine Rechtsschutzsystem überführt worden. Davor waren die Zuständigkeiten des EuGH insoweit begrenzt, als dass es an einer Individualklagemöglichkeit durch die Nichtigkeitsklage fehlte (Art. 35 Abs. 2 EUV a.F.) und das Vorabentscheidungsverfahren gem. Art. 35 Abs. 2 EUV a.F. nur fakultativ von den einzelnen Mitgliedstaaten für diesen Bereich anerkannt werden konnte.

21 Häberle, Europäische Verfassungslehre, 7. Aufl., 2011, S. 2.

22 *ibd.*, S. 31.

23 *ibd.*, S. 699.

24 GA 2008/851/GASP des Rates v. 10.11.2008 über die Militäroperation der EU als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias, ABl. 2008, L 301, S. 33.

25 Eine deutsche Übersetzung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) findet sich in BGBl. 1994, Teil II, S. 1799 ff.